

## EGMR: Maulkorb für Rechtsanwälte?

Der *EGMR* hat mit seinem Urteil v. 11.07.2013 (Nr. 29369/10) die Beschwerde des französischen Rechtsanwalts *Morice* gegen seine Verurteilung wegen öffentlicher Verleumdung einer Ermittlungsrichterin zu einer Geldstrafe verworfen und festgestellt, dass diese Verurteilung Art. 10 EMRK nicht verletze.

*Morice* hat seit 1995 die Witwe eines französischen Richters vertreten, der zum Justizministerium in Djibouti abgeordnet war und dort unter ungeklärten Umständen ums Leben gekommen ist. Die zuständige Ermittlungsrichterin ermittelte in Djibouti, ließ aber die Anwesenheit der Nebenklage nicht zu. Daher wurde ihr der Fall entzogen und einem anderen Ermittlungsrichter übertragen. Bei der Übergabe der Akten fehlte eine Videokassette, in deren Hülle sich eine persönliche E-Mail des Generalstaatsanwalts von Djibouti an die damals ermittelnde Richterin auffand, in der er das Vorgehen der Nebenklage als ein »Unternehmen der Manipulation« bezeichnet. Darüber hat *Morice* sich mit einer Richterdienstbeschwerde beim französischen Justizministerium beschwert, mit der er der Richterin »ein den Grundsätzen der Unparteilichkeit und Loyalität vollständig entgegengesetztes Verhalten« und eine »überraschende und bedauerlich enge Komplizenschaft zwischen einer französischen Richterin und dem Generalstaatsanwalt von Djibouti« vorwarf. Er spricht insoweit von einem »heimlichen Einverständnis«, das ihm deutlich gemacht hat, warum die Richterin der Anzeigerstatterin und ihren Anwälten untersagt hat, an den Ermittlungshandlungen in Djibouti teilzunehmen. Eine Kopie seiner Richterdienstbeschwerde hat *Morice* »Le Monde« gegeben, die in einem großen Artikel über seine Beschwerde berichtet und daraus zitiert hat.

Das französische Gericht verurteilte den Rechtsanwalt und den Redakteur von »Le Monde« wegen Verleumdung, weil der Vorwurf der Parteilichkeit gegenüber einer Richterin eine »besonders verleumderische Beschuldigung« sei, die darauf hinauslaufe, »ihre Qualitäten, ihren sittlichen und beruflichen Wert und damit ihre Befähigung zum Richteramt in Frage zu stellen.« Das Berufungs- und das Kassationsgericht bestätigten die Verurteilung.

Die 5. Kammer des *EGMR* hat die Beschwerde des Rechtsanwalts mit sechs gegen eine Stimme verworfen. Der *EGMR* betont unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen die »besondere Aufgabe«, die der rechtsprechenden Gewalt zukommt. Als »Garantin der Gerechtigkeit« ist sie auf das Vertrauen der Bürger angewiesen. Daher könne es sich als erforderlich erweisen, sie vor »zerstörerischen Angriffen ohne ernsthafte Gründe« in Schutz zu nehmen. Den Rechtsanwälten weist der *EGMR* eine »zentrale Position in der Rechtspflege«, eine »Schlüsselrolle« als »Mittler zwischen den Rechtsunterworfenen und den Gerichten« zu. Obwohl die Meinungsäußerungsfreiheit auch für Rechtsanwälte gelte und Rechtsanwälte als »erstes die Aufgabe haben, ihre Klienten zu verteidigen«, dürfe ihre Kritik am Funktionieren der Rechtspflege »bestimmte Grenzen nicht überschreiten«. Diese Grenzen habe *Morice* mit seinem öffentlich verbreiteten Angriff mit »schweren und beleidigenden Vorwürfen« gegen die Ermittlungsrichterin überschritten.

Der Strafverteidiger steht – das macht die Entscheidung überdeutlich – mit öffentlicher Kritik an der Justiz immer und überall im Risiko. Dass aber der *EGMR* eine wenn auch scharf, aber immer in der Sache geführte Kritik, die jedoch bei Weitem nicht die Grenze von »Schmähekritik« überschritten hat, mit nichts anderem als der Rolle des Strafverteidigers als Organ der Rechtspflege begründet, ist erstaunlich und ruft entschiedenen Widerspruch hervor. Es bleibt zu hoffen, dass der Beschwerdeführer den *Großen Senat* des *EGMR* anruft und dieser das Fehlurteil korrigiert. Den Grundsätzen, die das *BVerfG* zuletzt am 09.08.2013 betont hat (1 BvR 1751/12 – »Winkeladvokatur«), hätten die Entscheidungen der französischen Gerichte jedenfalls nicht standgehalten.

**Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt/M.**